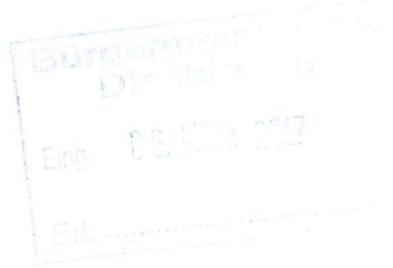




Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim

Bürgermeisteramt Dischingen
Marktplatz 9
89561 Dischingen



Name Frau Schmidt
Zimmer B 227
Telefon 07321 321-2205
Telefax 07321 321-2340

g.schmidt@
landkreis-heidenheim.de

Ihre Zeichen
Nachricht vom
Unsere Zeichen 0210 / 902.41
Nachricht vom

02.03.2017

Verwaltungsgebäude
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim

www.landkreis-heidenheim.de

Telefon 07321 321-0
Telefax 07321 321-2410

post@landkreis-heidenheim.de

Kreissparkasse Heidenheim
BLZ 632 500 30
Kto.-Nr. 880 347
IBAN: DE10632500300000880347
BIC: SOLADES1HDH

Postbank Stuttgart
BLZ 600 100 70
Kto.-Nr. 5349 706
IBAN: DE96600100700005349706
BIC: PBNKDEFF

Sprechzeiten
Montag - Freitag 8:00 - 11:30
Montag 14:00 - 16:00
Donnerstag 14:00 - 17:30
Termine nach Vereinbarung

USt-IdNr. DE145617772

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Dischingen für das Haushaltsjahr 2017 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung Dischingen und Abwasserentsorgung Dischingen für das Wirtschaftsjahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle zur Beurteilung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2017 sowie der Wirtschaftspläne 2017 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Unterlagen lagen am 15.02.2017 vollständig vor. Die Prüfung ist abgeschlossen. Es ergeht folgender Erlass:

I. Haushaltssatzung 2017

Das Landratsamt Heidenheim bestätigt gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 23. Januar 2017 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Aus dem in § 1 Ziffer 3 der Haushaltssatzung auf 781.480 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe von 131.480 Euro gemäß § 86 Abs. 4 GemO (kameral) genehmigt.

Damit ist noch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der für die Folgejahre vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur auf Grund der sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Finanzlage der Gemeinde Dischingen unter Berücksichtigung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

II. Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dischingen

Das Landratsamt Heidenheim bestätigt gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO, § 121 Abs. 2 GemO die Ge-

setzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 23. Januar 2017 festgestellten Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen für das Wirtschaftsjahr 2017.

Der in § 3 Ziffer 1 des Wirtschaftsplans auf 471.069 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 Ziffer 2 des Wirtschaftsplans auf 130.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO (kameral) keiner Genehmigung.

III. Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Dischingen

Das Landratsamt Heidenheim bestätigt gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO, § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 23. Januar 2017 festgestellten Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dischingen für das Wirtschaftsjahr 2017.

Der in § 3 Ziffer 1 des Wirtschaftsplans auf 972.370 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 Ziffer 2 des Wirtschaftsplans auf 230.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO (kameral) genehmigt.

IV. Anmerkungen zur Finanzlage

Zurückzuführen auf die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs ist die Finanzlage der Gemeinde Dischingen wegen der jeweils hohen Steuerkraft der Jahre 2014 und 2015 im laufenden Haushaltsjahr wie schon im Vorjahr angespannt. Der Verwaltungshaushalt ist wiederum nur über eine Zuführung von Mitteln aus dem Vermögenshaushalt auszugleichen. Nach der Haushaltsplanung war im Vorjahr eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von etwa 1,9 Millionen Euro zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts notwendig. Aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2017 ist zu entnehmen, dass der Verwaltungshaushalt 2016 mit einem deutlich positiveren Ergebnis abschließen wird.

Die Planung für das laufende Haushaltsjahr geht davon aus, dass aus dem Vermögenshaushalt etwas mehr als 900.000 Euro zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts und damit für laufende Ausgaben eingesetzt werden müssen.

Die für den Finanzausgleich maßgebliche Steuerkraftmesszahl ist zwar im Vergleich zum Vorjahr niedriger, sie ist aber noch immer so hoch,

dass die steuerkraftabhängigen Zuweisungen aus dem Finanzausgleich eher gering sind. Die aktuelle Steuerkraftquote von 85,8 % liegt wieder deutlich unter der des Vorjahres (113,9%), so dass die an das Land abzuführende Finanzausgleichsumlage geringer ist als im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

Durch die stark schwankende Steuerkraft der Gemeinde Dischingen ist die Finanzlage der Gemeinde in besonderem Maße vom System des kommunalen Finanzausgleichs beeinflusst und abhängig.

Im Verwaltungshaushalt ist im Vergleich zum Vorjahr bei den Betriebsausgaben ein leichter Anstieg zu verzeichnen, die Betriebseinnahmen sind etwas niedriger als im Jahr 2016. Die Ausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand der Gemeinde Dischingen liegen erheblich über dem Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung. Ein deutlicher Anstieg ist bei dem von der Gemeinde zu tragende Abmangel für die Kindergärten zu verzeichnen.

Die steigenden Ausgaben im Verwaltungs- und Betriebsbereich bei gleichzeitiger Verringerung der Einnahmen hieraus bewirken den Rückgang der Eigendeckungsquote um nahezu 4 Prozentpunkte. Der Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich hat sich dadurch gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht, d. h. es muss im laufenden Betrieb ein höherer Anteil aus allgemeinen Deckungsmitteln für die Erfüllung kommunaler Aufgaben eingesetzt werden.

Die Kostendeckungsgrade sind im Allgemeinen zufriedenstellend. Durch die Erhöhung der Bezugspreise und der Anzeigenpreise für das Nachrichtenblatt wird hier nahezu vollständige Kostendeckung erreicht. Im Bestattungswesen ergab sich auch in diesem Jahr wieder ein leichter Anstieg des Kostendeckungsgrades um einen Prozentpunkt; damit liegt die Kostendeckung nun bei 52,8 %. Der immer noch eher geringe Kostendeckungsgrad ist u. a. bedingt durch die hohen kalkulatorischen Kosten der Aussegnungshalle. Zudem führt der Anstieg der Urnenbeisetzungen zu rückläufigen Einnahmen. Die Gemeinde sollte daher die im Vorbericht angekündigte Neukalkulation der Bestattungsgebühren im laufenden Haushaltsjahr vornehmen.

Die Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs und auch der Rückgang der Eigendeckungsquote führen dazu, dass der Verwaltungshaushalt nicht ausgeglichen werden kann. Mit einem Betrag von 927.392 Euro muss der Vermögenshaushalt zur Finanzierung der laufenden Ausgaben beitragen; dieser Betrag entspricht etwa dem Dreifachen dessen, was nach der Finanzplanung des Vorjahres für 2017 prognostiziert wurde. Der Verwaltungshaushalt kann nicht, wie gesetzlich vorgesehen, zumindest die Tilgungsausgaben erwirtschaften und darüber hinaus noch einen Beitrag zur Finanzierung der Investitionsausgaben leisten. Durch die Zuführung an den Verwaltungshaushalt und die Tilgungsausgaben ist etwa ein Drittel der Ausgaben des Vermögenshaushalts für laufende Ausgaben gebunden und steht nicht für investive Prozesse zur Verfügung. Setzt man die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt ins Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts zeigt sich, dass 9 % der laufenden Ausgaben aus Mitteln des Vermögenshaushalts zu bestreiten sind.

Die Gesetzmäßigkeit des Haushalts kann trotz der erheblichen Negativzuführung bestätigt werden, da auf ausreichend vorhandene Ersatzdeckungsmittel zurückgegriffen werden kann. Als Ersatzdeckungsmittel stehen neben Einnahmen aus der Veräußerung des Anlagevermögens auch ausreichend Mittel aus der allgemeinen Rücklage zur Verfügung. Die Gemeinde Dischingen hat in den zurückliegenden finanzstarken Jahren durch hohe Rücklagenzuführungen Vorsorge getroffen.

Insgesamt bedeutet der Einsatz von Ersatzdeckungsmitteln für die Ausgaben des Verwaltungshaushalts stets einen Substanzverzehr; dies nun schon zwei Jahre nacheinander in nicht unerheblicher Höhe.

Nach der Haushaltsplanung 2016 war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von knapp 1,7 Millionen Euro notwendig. Kreditaufnahmen waren in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen. Da das Haushaltsjahr 2016 deutlich besser abschließen wird als geplant, kann aller Voraussicht nach auf die Aufnahme von Krediten verzichtet werden. Ob die Rücklagenentnahme in voller Höhe erfolgen muss ist noch nicht bekannt. Insgesamt ist die gegenüber der Planung eingetretene Verbesserung der Finanzlage des Jahres 2016 im Hinblick auf die folgenden Jahre positiv zu bewerten.

Im aktuellen Haushaltsjahr sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen, da der noch immer gut ausgestatteten allgemeinen Rücklage nahezu 2 Millionen Euro entnommen werden können. Dass trotz geringer Ertragskraft des Verwaltungshaushalts und hoher Investitionsausgaben sogar noch eine leichte Rückführung der Verschuldung möglich ist, zeigt die Bedeutung der von der Gemeinde über die gute Rücklagenausstattung getroffenen Vorsorge in finanzstarken Jahren.

Im Haushaltsjahr 2017 sind Investitionsausgaben von knapp 2,6 Millionen Euro vorgesehen – gegenüber dem Vorjahr eine leichte Steigerung. Investitionsschwerpunkte sind die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die energetische Sanierung der Egauschule, der letzte Bauabschnitt der Ortsdurchfahrtsstraße Dischingen, die Wohnumfeldmaßnahme im Bereich der Oberdorfstraße im Ortsteil Ballmertshofen sowie mehrere Erschließungsmaßnahmen. Gut ein Drittel der Investitionsausgaben soll durch Landeszuschüsse finanziert werden – die übrigen Ausgaben können trotz der Zuführung an den Verwaltungshaushalt aus Eigenmitteln bestritten werden.

Unter Berücksichtigung der Entnahme im Vorjahr liegt der Stand der allgemeinen Rücklage zu Jahresbeginn bei mehr als 3,4 Millionen Euro. Durch die im laufenden Jahr erforderliche Entnahme von knapp 2 Millionen Euro wird die allgemeine Rücklage zum Ende des Haushaltsjahres noch mit ca. 1,4 Millionen Euro ausgestattet sein und damit deutlich über dem gesetzlichen Mindestbestand von 231.000 Euro liegen. Dies ist auch gut und notwendig, denn in allen Folgejahren des Finanzplanungszeitraums sind weitere Entnahmen vorgesehen, so dass der Bestand Ende 2020 voraussichtlich nur geringfügig über dem Mindestbetrag liegen wird.

Nach der aktuellen Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass der Verwaltungshaushalt in den Jahren 2018 bis 2020 in der Lage sein

wird jährlich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt zu erwirtschaften, die über der Mindestzuführung liegt. Verglichen mit den nach der Finanzplanung 2016 für die Jahre 2018 und 2019 prognostizierten Zuführungsraten wird im Finanzplan 2017 von geringeren Überschüssen des Verwaltungshaushalts ausgegangen. Die geplanten Zuführungen aus dem Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt entwickeln sich rückläufig – von knapp 1,2 Millionen Euro im Jahr 2018 auf 469.000 Euro im Jahr 2020.

Mit dem Rückgang der erwarteten Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt steigt der Kreditbedarf im Vermögenshaushalt. Für das kommende Haushaltsjahr kann auf Kreditaufnahmen verzichtet werden, in den Jahren 2019 und 2020 sind Kreditaufnahmen von 200.000 Euro bzw. 490.000 Euro vorgesehen; die Verschuldung wird folglich wieder steigen.

Die Investitionsausgaben werden sich in den Folgejahren der Finanzplanung besonders in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin auf hohem Niveau bewegen – in 2018 sind Investitionsausgaben mit mehr als 3,2 Millionen Euro eingestellt, für das Jahr 2019 werden über 3,8 Millionen Euro für Investitionen zur Verfügung gestellt. Die kostenintensivsten Maßnahmen werden der vorgesehene Neubau des Rathauses und die Sanierung der Sport- und Festhalle im Ortsteil Eglingen sein. Der von der Gemeinde Dischingen beabsichtigte Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Dischingen ist noch nicht in die Finanzplanung eingestellt. Insgesamt rechnet die Gemeinde Dischingen bei der Investitionsfinanzierung auch in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums mit hohen Landeszuschüssen; in den Jahren 2018 bis 2020 liegt der geplante Anteil der Zuschüsse an den Investitionsausgaben zwischen 37 % und 63 %.

Die starken Schwankungen ausgesetzte Finanzlage der Gemeinde Dischingen und die damit verbundene hohe Abhängigkeit vom System des kommunalen Finanzausgleichs und von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern auch für die Zukunft eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung. Wie bisher schon geschehen, sollte weiterhin in finanziell guten Jahren für Folgejahre mit schlechterer Finanzausstattung vorgesorgt werden. Ausgabendisziplin sowie die optimale Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen werden auch künftig einen hohen Stellenwert haben müssen.

Die Gemeinde Dischingen wird im laufenden Jahr und in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums zahlreiche Vorhaben im Bereich der Gemeindestraßen und Erschließungsmaßnahmen durchführen. Diese Maßnahmen haben vielfach Auswirkungen auf die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Im Zuge von Straßenbaumaßnahmen werden notwendige Arbeiten im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung durchgeführt, zu deren Finanzierung Kreditaufnahmen erforderlich sind. Daraus resultiert ein Anstieg der ohnehin schon hohen Verschuldung beider Eigenbetriebe, die deutlich über dem Landesdurchschnitt der Eigenbetriebe von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung liegt.

In beiden Eigenbetrieben kann die Tilgung nicht aus den Nettoabschreibungen erwirtschaftet werden, so dass die Lücke zwischen Tilgung und Abschreibung über – zulässige – Kreditaufnahmen finanziert werden muss, was den Schuldenanstieg zusätzlich forciert.

Aus der nachrichtlichen Angabe der Verschuldung der Eigenbetriebe zum Ende des Wirtschaftsjahres in der Schuldenstandsübersicht des Kernhaushalts und aus den Angaben in der Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage ist zu schließen, dass die in beiden Eigenbetrieben bisher nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen des Jahres 2016 im laufenden Wirtschaftsjahr noch in Anspruch genommen werden sollen. Damit steigt die Verschuldung beider Eigenbetriebe von 1.060 Euro je Einwohner zu Beginn des Jahres 2017 auf 1.456 Euro je Einwohner zum Ende des Wirtschaftsjahres. Auch wenn die Kreditermächtigungen aus 2016 nicht mehr ausgeschöpft werden sollten, wird die Verschuldung zum Jahresende bei 1.328 Euro je Einwohner liegen. Die mit dem Schuldenanstieg verbundene Erhöhung der Zinsausgaben wird sich auf die Gebührensätze auswirken.

Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Dischingen und ihrer Eigenbetriebe wird zum Ende des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2017 bei 1.768 Euro je Einwohner liegen. Damit wird die Gesamtverschuldung pro Kopf zum Jahresende 2016 beinahe das Dreifache der durchschnittlichen Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung von Gemeinden vergleichbarer Größe in Baden-Württemberg betragen (Landesdurchschnitt zum 31.12.2015 je Einwohner 609 Euro). Unter voller Ausschöpfung der vorgesehenen Kreditermächtigungen und bei Eintreten der Prognosen der Finanzplanung wird die Gesamtverschuldung der Gemeinde Dischingen zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf 2.144 Euro je Einwohner (das 3,5-fache des Landesdurchschnitts) ansteigen. Damit verbunden ist ein Anstieg des Schuldendienstes um nahezu 112.000 Euro; die höchste Steigerung des Schuldendienstes (knapp 93.000 Euro) entfällt auf den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung. Die Erhöhung des Schuldendienstes wird künftige Haushalts- und Wirtschaftspläne belasten. Auch unter diesem Aspekt bleibt eine konsequente Haushaltskonsolidierung mit sorgfältiger Planung der Investitionen sehr wichtig.

V. Einzelbemerkungen

- Die mit dem Haushaltsplan vorgelegte Änderungsliste enthält unter der Haushaltsstelle 2810.9350 einen Betrag von 20.700 Euro für die Ausstattung der Egauschule mit Möbeln. Diese Ausgabe ist im maßgeblichen Einzelplan nicht enthalten. Das Haushaltsvolumen in der Haushaltsatzung und im Gesamtplan entspricht den Angaben der Änderungsliste.
- Den Jahresabschlüssen 2015 der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe wurde keine vollständige Vermögensplanabrechnung beigelegt. In den aktuellen Wirtschaftsplänen findet sich hierzu keine Aussage. Inwieweit evtl. Finanzierungsfehlbeträge oder erübrigte Mittel aus Vorjahren zu berücksichtigen gewesen wären, kann nicht beurteilt werden.

Bitte legen Sie die Vermögensplanabrechnungen, die Teil der Wirtschaftsplanung sind, noch vor.

Das Bürgermeisteramt wird gebeten, die Haushaltssatzung gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und den Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Bitte legen Sie zu gegebener Zeit einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Polta
Erster Landesbeamter